

Bestimmungen für das Beitragskonto (Kontokorrent)

Gemäss den Anschlussbedingungen besteht für den Arbeitgeber und sein Vorsorgewerk bei der Allianz Pension Invest (nachstehend Stiftung genannt) ein "Beitragskonto", auf das der Arbeitgeber regelmässige Teilzahlungen leisten kann.

1. Belastung und Gutschrift der Beiträge

- ¹ Die Sparbeiträge, die Kostenbeiträge, die Risikobeiträge, die Beiträge an den Sicherheitsfonds sowie die Beiträge für den Teuerungsausgleich sind jährlich vorschüssig am Stichtag, d.h. in der Regel am 1. Januar, fällig. Die Belastung erfolgt mit Valuta 30 Tage nach Fälligkeit.
- ² Beiträge aufgrund von Mutationen sind per Wirkungsdatum der Mutation fällig, an dem diese eingetreten ist. Die Belastung oder Gutschrift erfolgt mit Valuta 30 Tage nach Fälligkeit.
- ³ Die Sparbeiträge und die Beiträge an den Sicherheitsfonds werden auf das Fälligkeitsdatum diskontiert belastet.
- ⁴ Die jeweils gültigen Sätze für die Diskontierung und für die Verzinsung (Aktiv- und Passivzins) werden von der Stiftung festgelegt und im Internet unter www.allianz.ch/bvg-dokumente publiziert. Der Passivzinssatz kann auch höher sein als der Diskontsatz.

2. Belastung der Kosten (gemäss Kostenreglement)

- ¹ Die Kosten für Mahnwesen (zufolge Zahlungsausständen, Zahlungsvereinbarungen und Inkassomassnahmen) werden dem Beitragskonto sofort belastet.
- ² Die übrigen Kosten, die dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt werden, werden dem Beitragskonto mit Valuta 30 Tage nach Mutationsdatum belastet.

3. Gutschrift von Zahlungen des Arbeitgebers

Zahlungen werden mit Valuta Zahlungseingang dem Beitragskonto gutgeschrieben.

4. Kontoführung

- ¹ Das Beitragskonto wird als verzinsliches Kontokorrent geführt. Der Saldo der im Laufe eines Kalenderjahres in das Beitragskonto eingestellten Gutschriften und Belastungen wird jeweils bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres verzinst. Passivzinsen werden erhoben solange dieser Saldo negativ ist, Aktivzinsen solange er positiv ist. Die Passivzinsen und Aktivzinsen, welche während des Kalenderjahres aufgelaufen sind, werden mit Valuta jeweils per Ende des jeweiligen Kalenderjahres (31. Dezember) belastet bzw. gutgeschrieben. Die so gutgeschriebenen oder belasteten Zinsen bilden Bestandteil des Saldos per Ende des Kalenderjahres, in dem die Gutschrift oder Belastung erfolgt ist.
- ² Die Stiftung kann den Aktiv- bzw. Passivzinssatz nach vorgängiger Publikation jederzeit anpassen.
- ³ Der Saldo des Beitragskontos zugunsten des Arbeitgebers darf den doppelten Betrag der geschuldeten Jahresbeiträge nie übersteigen.
- ⁴ Für die Kontoführung werden durch die Stiftung keine zusätzlichen separaten Gebühren erhoben.

5. Kontoauszüge und Saldoausgleich

- ¹ Die Stiftung erstellt periodisch Kontoauszüge. Kontoauszüge der Stiftung gelten als genehmigt, sofern sie nicht spätestens 30 Tage nach Erhalt beanstandet werden. Die stillschweigende Genehmigung schliesst alle im Kontoauszug enthaltenen Posten ein. Entgegen Artikel 117, Absatz 2 des Schweizerischen Obligationenrechts führt der Umstand, dass ein Kontoauszug erstellt und vom Arbeitgeber anerkannt wird, nicht zu einer Neuerung.
- ² Ein Saldo zu Gunsten oder zu Lasten des Arbeitgebers per 31. Dezember wird per 1. Januar auf neue Rechnung vorgetragen.
- ³ Bei Auflösung des Anschlusses wird das Beitragskonto saldiert. Ein Saldo zugunsten der Stiftung ist sofort zahlbar. Ein Saldo zulasten der Stiftung wird zu Gunsten des Arbeitgebers an die neue Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers überwiesen und, falls dies nicht möglich ist, an den Arbeitgeber ausbezahlt.
- ⁴ Sofern das Beitragskonto per 31. Dezember des Vorjahres Ende Januar nicht ausgeglichen ist und einen negativen Saldo aufweist, fordert die Stiftung den Arbeitgeber unter Androhung der Verzugsfolgen auf, binnen 14 Tagen nach Versand der Mahnung den Ausstand zu begleichen. Erfolgt innert der Mahnfrist keine oder eine nicht vollständige Bezahlung, so kann die Stiftung den Anschluss auf den Zeitpunkt des Ablaufs der Mahnfrist auflösen.
- ⁵ Die Vorsorgekommission und die Aufsichtsorgane werden spätestens 3 Monate nach Ende des Kalenderjahres informiert, wenn der Saldo per 31. Dezember des Vorjahres bis dann noch nicht beglichen ist. Bei Auflösung des Anschlusses erfolgt die Information sofort.
- ⁶ Rückzüge durch den Arbeitgeber sind grundsätzlich nicht möglich.

6. Geltungsdauer, Inkrafttreten

- ¹ Die Bestimmungen für das Beitragskonto können während der Dauer des Anschlusses von der Stiftung jederzeit geändert werden. Der Arbeitgeber wird über jede Änderung im Voraus benachrichtigt.
- ² Die vorliegenden Bestimmungen für das Beitragskonto treten per 01.01.2023 in Kraft.